



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 23. Juni 2021

Nummer 24

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „Hugo Simon Stiftung“	543
Errichtung der „Michael Linckersdorff Stiftung“	543
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-G) - Große Richtlinie	543
Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-G) - Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen - Kleine Richtlinie	544
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb einer Dampfkesselanlage in 03130 Spremberg	544
Errichtung und Betrieb einer Energie- und Verwertungsanlage (EVA) in 03185 Teichland OT Neuendorf	546
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16833 Protzen	549
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16833 Protzen	550
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Wünsdorf	
Widmung der Landesstraße 30 - Ortsumgehung Niederlehme	552
Ankündigung der Umstufungen im Zusammenhang mit der Widmung und Verkehrsfreigabe der Landesstraße 30 - Ortsumgehung Niederlehme	553

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	553
Aufgebotssachen	554
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	555

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Errichtung der „Hugo Simon Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 31. Mai 2021

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Hugo Simon Stiftung“ mit Sitz in Seelow als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zwecke der Stiftung sind

- die Förderung der Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Bildung, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Landschaftspflege und internationaler Verständigung.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 31. Mai 2021 erteilt.

Errichtung der „Michael Linckersdorff Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 3. Juni 2021

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Michael Linckersdorff Stiftung“ mit Sitz in Bad Freienwalde als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege, des demokratischen Staatswesens und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land

Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 3. Juni 2021 erteilt.

Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-G) - Große Richtlinie

Erlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Vom 7. Juni 2021

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-G) - Große Richtlinie vom 15. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. 135), die durch den Erlass vom 30. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird der zweite Aufzählungsstrich wie folgt gefasst:

„- im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 1. Januar 2020 (BAnz AT 18.02.2020 B1, BAnz AT 02.03.2021 B1) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden Koordinierungsrahmen genannt),“.

2. Nach Nummer 5.6 wird folgende Nummer 5.7 eingefügt:

„5.7 Weiterhin können Investitionsvorhaben als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen⁶ in der jeweils geltenden Fassung mit maximal 200 000 Euro Gesamtbetrag innerhalb von drei Steuerjahren gefördert werden⁷. Darüber hinaus können sie auf Grundlage der

⁶ ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1.

⁷ Wenn ein C-Fördergebiet an ein A-Fördergebiet angrenzt, darf die für die an das A-Fördergebiet angrenzenden NUTS-3-Regionen oder Teile von NUTS-3-Regionen in dem betreffenden C-Fördergebiet zulässige Beihilfehöchstintensität bei Bedarf angehoben werden, solange die Differenz zwischen den Beihilfeintensitäten der beiden Gebiete nicht mehr als 15 Prozentpunkte beträgt (vgl. Rn. 176 der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020, ABl. C 209 vom 23.7.2013, S. 1).

geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden. Der Fördersatz darf abweichend von den Nummern 5.3 und 5.4 den jeweiligen Fördersatz um höchstens 20 Prozentpunkte überschreiten.

Die Förderfähigkeit von Investitionsvorhaben von Großunternehmen bestimmt sich hierbei nach den förderfähigen Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen nach Nummer 2.2 der Richtlinie. Bei KMU sind zusätzlich Investitionen, die der Modernisierung des Produktionsprozesses dienen, förderfähig. Nummern 5.3 bis 5.5 der Richtlinie finden auf die Förderung nach dieser Nummer keine Anwendung.“

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft.

**Zweite Änderung der Richtlinie
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie
zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft
im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
- GRW - (GRW-G) - Wachstumsprogramm
für kleine Unternehmen - Kleine Richtlinie**

Erlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Vom 7. Juni 2021

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-G) - Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen - Kleine Richtlinie vom 15. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. 141), die durch den Erlass vom 30. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird der zweite Aufzählungsstrich wie folgt gefasst:
 - „- im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 1. Januar 2020 (BANz AT 18.02.2020 B1, BANz AT 02.03.2021 B1) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden Koordinierungsrahmen genannt).“
2. Nach Nummer 5.5 wird folgende Nummer 5.6 eingefügt:
 - „5.6 Weiterhin können Investitionsvorhaben als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU)

Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen² in der jeweils geltenden Fassung mit maximal 200 000 Euro Gesamtbetrag innerhalb von drei Steuerjahren gefördert werden³. Darüber hinaus können sie auf Grundlage der geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden. Der Fördersatz darf abweichend von den Nummern 5.3 und 5.4 den jeweiligen Fördersatz um höchstens 20 Prozentpunkte überschreiten.

Förderfähig sind zusätzlich Investitionen Kleiner Unternehmen, die der Modernisierung des Produktionsprozesses dienen. Nummern 5.3 und 5.4 der Richtlinie finden auf die Förderung nach dieser Nummer keine Anwendung.“

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft.

**Errichtung und Betrieb einer Dampfkesselanlage
in 03130 Spremberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. Juni 2021

Die Firma Hamburger Rieger GmbH, An der Heide B5 in 03130 Spremberg beabsichtigt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Spremberg, Flur 36, Flurstück 287 eine Dampfkesselanlage zu errichten und zu betreiben.

Die zu errichtende Dampfkesselanlage besteht aus einem Dampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 46 MW und zwei weiteren Dampfkesseln mit einer FWL von jeweils 31 MW (Gesamt-FWL: 108 MW) sowie den zugehörigen notwendigen Armaturen, Rohrleitungen, Mess-, Steuer- und Regelanlagen, Pumpen sowie aus einer Dampfturbine inklusive Dampftrocknung.

Als Brennstoff kommt Erdgas zum Einsatz.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.1.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

² ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1

³ Wenn ein C-Fördergebiet an ein A-Fördergebiet angrenzt, darf die für die an das A-Fördergebiet angrenzenden NUTS-3-Regionen oder Teile von NUTS-3-Regionen in dem betreffenden C-Fördergebiet zulässige Beihilfehöchstintensität bei Bedarf angehoben werden, solange die Differenz zwischen den Beihilfeintensitäten der beiden Gebiete nicht mehr als 15 Prozentpunkte beträgt (vgl. Rn. 176 der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020, ABl. C 209 vom 23.7.2013, S. 1).

Das beantragte Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im vierten Quartal 2022 vorgesehen.

Für das Vorhaben wurde eine erste Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt. Diese umfasst die Errichtung des Anlagengebäudes für die drei Dampfkessel sowie die Herstellung der dazugehörigen Zuwegungen und Außenanlagen.

Gegenstand einer weiteren Teilgenehmigung ist die Errichtung der Dampfkesselanlage und der Betrieb der Gesamtanlage.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 30. Juni 2021 bis einschließlich 29. Juli 2021** im Internet unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued> veröffentlicht.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten unter anderem eine Anlagen- und Betriebsbeschreibung und die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere eine Luftschadstoffimmissionsprognose und ein Gutachten zu Schall sowie die abschließenden Stellungnahmen des Landkreises Spree-Neiße, der Fachreferate Naturschutz N1 und Überwachung T24 des Landesamtes für Umwelt, des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, der Stadt Spremberg, der Gemeinde Spreetal, des Landratsamtes Bautzen sowie der Deutschen Emissionshandelsstelle.

Darüber hinaus werden im oben genannten Zeitraum die genannten Unterlagen

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- im Rathaus der Stadt Spremberg/Grodtk, Kassenvorraum im Erdgeschoss, Am Markt 1 in 03130 Spremberg sowie
- bei der Gemeindeverwaltung Spreetal, Sachgebiet Bauwesen/Liegenschaften, kleiner Versammlungsraum 1. OG, Spremberger Straße 25 in 02979 Spreetal OT Burgneudorf

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung**

- im Landesamt für Umwelt unter 0355 49911421 beziehungsweise per E-Mail unter T12@lfu.brandenburg.de,
- in der Stadtverwaltung Spremberg unter 03563 340584 beziehungsweise per E-Mail unter c.kitte@stadt-spremberg.de und
- in der Gemeindeverwaltung Spreetal unter 035727 52024

notwendig.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 30. Juni 2021 bis einschließlich 30. August 2021** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G02720** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: T12@lfu.brandenburg.de,
- bei der Stadtverwaltung Spremberg,
- bei der Gemeindeverwaltung Spreetal,
- über das Einwenderportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für **den 6. Oktober 2021**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Veranstaltungsort wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung kann anstelle eines Erörterungstermins ersatzweise auch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden.

Findet aufgrund dieser Entscheidung eine Online-Konsultation statt, so wird dies ebenfalls gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf schriftlich oder per E-Mail erhobene Einwendungen erfolgt nicht. Bei Verwendung des Einwenderportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb einer Energie- und Verwertungsanlage (EVA) in 03185 Teichland OT Neuendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. Juni 2021

- Zusätzliche Auslegung der ergänzten Antragsunterlagen -

Die Firma Lausitz Energie Bergbau AG, Leagplatz 1 in 03050 Cottbus beabsichtigt eine Anlage zur Verwertung fester nicht gefährlicher Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch Verbrennung (Energie- und Verwertungsanlage - EVA) mit einer Durchsatzkapazität von 66 Tonnen je Stunde (t/h) auf dem Grundstück in 03185 Teichland OT Neuendorf in der Gemarung Neuendorf, Flur 5, nach Grundstücksteilung die Flurstücke 126, 128 und 131 (ehemals 115, 102 und 103) zu errichten und zu betreiben. Zusätzlich ist die Zulassung zum vorzeitigen Beginn beantragt.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist das temporäre Absenken des Grundwassers während der Bauphase.

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden im laufenden Genehmigungsverfahren im Ergebnis der öffentlichen Beteiligung und der im Dezember 2020 durchgeführten Online-Konsultation überarbeitet. Die ergänzten Antragsunterlagen bedürfen einer erneuten Auslegung.

Die Anlage dient der thermischen Verwertung von kommunalem sowie gewerblichem Abfall unter Beimischung von Klärschlamm in zwei baugleichen Verbrennungslinien mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von jeweils 110 Megawatt (MW_{th}) (in Summe $220 MW_{th}$).

Die Anlage ist mit folgenden Betriebseinheiten geplant:

- Anlieferung und Lagerung der Abfälle (im Antrag als EBS bezeichnet) mit einer Lagerkapazität von 11 780 Tonnen (t)
 - 8 400 t im Brennstoffbunker
 - 3 000 t im Ballenlager
 - 380 t Klärschlamm im Lagersilo
- Rostfeuerung inklusive Dampferzeugung der Linie 1 und Linie 2
 - Feuerungswärmeleistung $2 \times 110 MW_{th}$, Durchsatzleistung $2 \times 33 t$ Brennstoff/h
- Rauchgasreinigungsanlagen der Linie 1 und Linie 2
 - Ableitung der Rauchgase über einen zweizügigen Schornstein (Höhe 62 m)
- Energieerzeugung
 - Dampfsystem mit Dampfdruckstufen
 - Turbogenerator mit Kondensationsentnahmeturbine mit Luftkondensator
- Nebenanlagen
 - Betriebsmittelbereitstellung
 - Wassermanagement

Druckluftherzeugung
Waage für die Anlieferung/Abfuhr
Grundstücksentwässerungsanlage.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummern 8.1.1.3 GE und 8.12.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Weiterhin fällt das Vorhaben gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da es sich um ein Vorhaben nach Nummer 8.1.1.2 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) handelt.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Juni 2024 vorgesehen.

Die hier beantragte erste Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) umfasst die Errichtung der baulichen Anlagen mit Ausnahme der Dampfkesselanlage. Gegenstand einer weiteren Teilgenehmigung sollen die Errichtung der Dampfkesselanlage sowie der Betrieb der Gesamtanlage werden.

Das Vorhaben wurde am 23. Juni 2020 sowie am 28. Juli 2020 bekanntgemacht. Der Antrag einschließlich der zugehörigen Unterlagen lagen vom 1. Juli 2020 bis 31. Juli 2020 sowie vom 31. Juli bis 31. August 2020 öffentlich aus. Die zum Vorhaben vorgebrachten Einwendungen wurden im Rahmen der vom 1. Dezember 2020 bis 21. Dezember 2020 stattgefundenen Online-Konsultation erörtert.

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden im laufenden Genehmigungsverfahren ergänzt. Die Änderungen beschränken sich auf die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen und Themenkomplexe:

- den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG,
- die Präzisierung der Angaben zur Einordnung der Anlage in die Störfall-Verordnung und die Ergänzung der erforderlichen Gutachten,
- den Ausgangszustandsbericht und das Überwachungskonzept,
- die Präzisierung der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung,
- die Neufassung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (unter anderem die Critical Load-Modellierung),
- die Änderung des Antrags auf Genehmigung zur Baumfällung,
- die Präzisierung/Ergänzung des UVP-Berichts aufgrund der Ergebnisse vorgenannter Fachgutachten und der Einbindung des Berichts über die Durchführung von einjährigen Immissionsmessungen nach TA Luft.

Die Unterlagen zur wasserrechtlichen Erlaubnis sind nicht von den Änderungen betroffen.

Auslegung

Im Hinblick auf die Änderungen der Antragsunterlagen ist eine zusätzliche Auslegung notwendig.

Die Auslegung der Änderungen des Genehmigungsantrages sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt. Dabei erfolgt die Auslegung der unveränderten Teile des Genehmigungsantrages nur informationshalber zur besseren Verständlichkeit der veränderten Unterlagen.

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten neben einer Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Bericht). Dieser Umweltbericht enthält Angaben zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Luftschadstoffe, Lärm, Geruch), Fläche und Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt (Brutvögel, Zauneidechse) sowie die Flora-Fauna-Habitat-Gebiete.

Insbesondere sind folgende Fachgutachten und Berichte einzusehen:

- Immissionsprognose Luftschadstoffe (unverändert),
- Schornsteinhöhenberechnung (unverändert),
- Geruchsimmissionsprognose (unverändert),
- Schallimmissionsprognose (unverändert),
- Bericht über die Durchführung von einjährigen Immissionsmessungen nach TA Luft (neu als Anhang zum UVP-Bericht),
- Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (geändert),
- Flora-Fauna-Habitat-(FFH)-Verträglichkeitsuntersuchung gemäß § 34 des Bundes-Naturschutzgesetzes für FFH-Gebiete und das Europäische Vogelschutzgebiet (geändert),
- Bericht zur Biotopkartierung der Vorhabenfläche (unverändert),
- Bauantragsunterlagen mit Brandschutzkonzept (unverändert).

Der geänderte Genehmigungsantrag, die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die bereits vorliegenden abschließenden Stellungnahmen sind **einen Monat vom 30. Juni 2021 bis einschließlich 29. Juli 2021** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/portal> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der geänderte Genehmigungsantrag und der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schönstraße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6 in 03185 Peitz

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige telefonische Anmeldung** unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0355 49911421 oder per E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de und im Amt Peitz unter 035601 38191 notwendig.

Einwendungen

Die bereits im Rahmen der Bekanntmachungen des Vorhabens vom 23. Juni 2020 und vom 28. Juli 2020 erhobenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit.

Einwendungen gegen die Änderungen des Vorhabens können während der **Einwendungsfrist vom 30. Juni 2021 bis einschließlich 30. August 2021** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G00320** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: T12@lfu.brandenburg.de,
- beim Amt Peitz, Bauamt, Schulstraße 6 in 03185 Peitz oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: bauamt@peitz.de,
- über das Einwenderportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Ist nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Pandemiesituation die Durchführung eines Erörterungstermins nicht sicher möglich, kann stattdessen ersatzweise eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für **den 13. Oktober 2021**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Veranstaltungsort wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung sind gemäß § 8 Absatz 2 Satz 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt.

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlichen oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin sowie zur Online-Konsultation erfolgt nicht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16833 Protzen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. Juni 2021

Die Firma Windpark Protzen GmbH & Co. KG, Dorfstraße 53 in 16816 Nietwerder beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Gemarkung Protzen, Flur 2, Flurstück 59 eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von einer WEA vom Typ Vestas V-162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Leistung von 5,6 MW.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2021 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 30. Juni 2021 bis einschließlich 29. Juli 2021** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, der Gemeinde

Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, Sitzungssaal Raum 22 in 16833 Fehrbellin sowie in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, Rathaus A, Raum 109 und im Amt Temnitz, Bergstraße 2, Raum 7.107, 16818 Walsleben ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- Landesamt für Umwelt: Telefonnummer 033201 442-551 oder per E-Mail: T11@lfu.brandenburg.de
- Gemeinde Fehrbellin: Telefonnummer 033932 595-666
- Stadt Neuruppin: Telefonnummer 03391 355-111
- Amt Temnitz: Telefonnummer 033920 67531.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 30. Juni 2021 bis einschließlich 30. August 2021** unter Angabe der **Vorhaben-ID 044.00.00/20** schriftlich oder elektronisch beim

- Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder
- Gemeinde Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6 in 16833 Fehrbellin
- Stadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin
- Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben

erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 3. November 2021 um 10 Uhr im Kulturhaus Stadtgarten, Karl-Marx-**

Straße 103 in 16816 Neuruppin. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Das beantragte Vorhaben ist Bestandteil einer zur Neuerrichtung vorgesehenen Windfarm gemäß § 2 Absatz 5 UVPG aus insgesamt 16 WEA. Für diese WEA werden derzeit parallel mehrere Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG geführt. Für die gesamte Windfarm wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Am Standort der vorgesehenen Windfarm zwischen den Ortschaften Manker und Protzen im Süden, Stöffin im Nordosten sowie Küdow und Lüchfeld im Nordwesten befinden sich bisher keine WEA. Die nächstgelegenen Bestands-WEA befinden sich in einem Abstand von mindestens 3 km zum betrachteten Vorhabenstandort. In Anbetracht der Anzahl der vorgesehenen WEA, die nur geringfügig unterhalb der Anzahl von 20 WEA liegt, die eine unbedingte UVP-Pflicht auslöst und den mit der Errichtung und dem Betrieb der Windfarm einhergehenden, für die Schutzgüter am Vorhabenstandort in Art und Umfang neuartigen Umweltauswirkungen, hier insbesondere die windenergiespezifischen betriebsbedingten Immissionen Schall und Schattenwurf in Bezug auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, die durch WEA vor allem anlage- aber auch betriebsbedingt hervorgerufene technische Überprägung in Bezug auf das Schutz-

gut Landschaft sowie die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna, im besonderen Avifauna und Fledermausarten konnte im Rahmen der UVP-VP nicht ausgeschlossen werden, dass die Windfarm erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Demzufolge wurde die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) festgestellt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16833 Protzen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. Juni 2021

Die Firma Windpark Protzen GmbH & Co. KG, Dorfstraße 53 in 16816 Nietwerder beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Gemarkung Protzen, Flur 1, Flurstücke 72 und 73 eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von einer WEA vom Typ Vestas V-162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Leistung von 5,6 MW.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2021 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 30. Juni 2021 bis einschließlich 29. Juli 2021** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, der Gemeinde Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, Zimmer 3 in 16833 Fehrbellin sowie in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, Rathaus A, Raum 109 und im Amt Temnitz, Bergstraße 2, Raum 7.107 in 16818 Walsleben ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- Landesamt für Umwelt: Telefonnummer 033201 442-551 oder per E-Mail: T11@lfu.brandenburg.de
- Gemeinde Fehrbellin: Telefonnummer 033932 595-666
- Stadt Neuruppin: Telefonnummer 03391 355 111
- Amt Temnitz: Telefonnummer 033920 675 31.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 30. Juni 2021 bis einschließlich 30. August 2021** unter Angabe der **Vorhaben-ID 045.00.00/20** schriftlich oder elektronisch beim

- Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder
- Gemeinde Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6 in 16833 Fehrbellin
- Stadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin
- Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben

erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 3. November 2021 um 10 Uhr im Kulturhaus Stadtgarten, Karl-Marx-Straße 103 in 16816 Neuruppin**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Das beantragte Vorhaben ist Bestandteil einer zur Neuerrichtung vorgesehenen Windfarm gemäß § 2 Absatz 5 UVPG aus insgesamt 16 WEA. Für diese WEA werden derzeit parallel mehrere Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG geführt. Für die gesamte Windfarm wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Am Standort der vorgesehenen Windfarm zwischen den Ortschaften Manker und Protzen im Süden, Stöffin im Nordosten sowie Küdow und Lüchfeld im Nordwesten befinden sich bisher keine WEA. Die nächstgelegenen Bestands-WEA befinden sich in einem Abstand von mindestens 3 km zum betrachteten Vorhabenstandort. In Anbetracht der Anzahl der vorgesehenen WEA, die nur geringfügig unterhalb der Anzahl von 20 WEA liegt, die eine unbedingte UVP-Pflicht auslöst und den mit der Errichtung und dem Betrieb der Windfarm einhergehenden, für die Schutzgüter am Vorhabenstandort in Art und Umfang neuartigen Umweltauswirkungen, hier insbesondere die windenergiespezifischen betriebsbedingten Immissionen Schall und Schattenwurf in Bezug auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, die durch WEA vor allem anlage- aber auch betriebsbedingt hervorgerufene technische Überprägung in Bezug auf das Schutzgut Landschaft sowie die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna, im besonderen Avifauna und Fledermausarten konnte im Rahmen der UVP-VP nicht ausgeschlossen werden, dass die Windfarm erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der

Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Demzufolge wurde die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) festgestellt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Widmung der Landesstraße 30 - Ortsumgebung Niederlehme

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Dienststätte Wünsdorf
Vom 7. Juni 2021

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, wird der neu gebaute Streckenabschnitt der Landesstraße 30 von Netz-

knoten (NK) 3647031 bis NK 3647058 mit einer Länge von circa 1,323 km und der Kreisverkehr NK 3647058O bis NK 3647058B mit einer Länge von circa 0,100 km mit Verkehrsfreigabe, voraussichtlich am 30. Juli 2021, als Landesstraße gewidmet.

Baulastträger wird das Land Brandenburg.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landesbetrieb Stra-

ßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Mike Koehler
Abteilungsleiter
m. d. W. d. G. b.

**Ankündigung der Umstufungen
im Zusammenhang mit der Widmung
und Verkehrsfreigabe der Landesstraße 30 -
Ortsumgehung Niederlehme**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Dienststätte Wünsdorf
Vom 7. Juni 2021

Gesetzliche Grundlagen für Umstufungen sind §§ 3 und 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist.

Durch die Widmung und Verkehrsfreigabe der neu gebauten Landesstraße 30 - Ortsumgehung Niederlehme ändert sich die Verkehrsbedeutung der nachgeordneten Straßen.

Gemäß § 7 Absatz 5 BbgStrG erfolgen Umstufungen zum Ende des Haushaltsjahres 2021 und sind dem neuen Träger der Straßenbaulast sechs Monate vorher anzukündigen.

Abstufung

Die Teilstrecke L 30 Abschnitt 067 vom NK 3647042 von Station 0,000 bis Station 2,010 ist einschließlich der Nebenanlagen

gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 BbgStrG in die Straßengruppe der Gemeindestraßen abzustufen.

Zukünftiger Baulastträger wird die Stadt Königs Wusterhausen.

Aufstufung

Die nachfolgend benannten Straßen werden zur Landesstraße 30 aufgestuft, damit ein durchgängiges Landesstraßennetz gewährleistet ist:

- die kommunale Straße zwischen dem vorhandenen Kreisverkehrsplatz „Am Möllenberg“ und dem südlichen Teilknotenpunkt der Autobahnanschlussstelle Niederlehme mit einer Länge von 0,560 km,
- die kommunale Straße zwischen den beiden Teilknotenpunkten der Autobahnanschlussstellen Niederlehme mit einer Länge von 0,262 km und
- die Straße vom nördlichen Teilknotenpunkt der Autobahnanschlussstelle Niederlehme bis zur vorhandenen Tankstellenzufahrt mit einer Länge von 0,212 km.

Zukünftiger Baulastträger wird das Land Brandenburg.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu den beabsichtigten Umstufungen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten vorgebracht werden.

Im Auftrag

Mike Koehler
Abteilungsleiter Verkehr
m. d. W. d. G. b.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläu-

bigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. August 2021, 11:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch **Eisenhüttenstadt Blatt 6502** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 1850, Gebäude- und Freifläche, Dr.-Georg-Hergesell-Straße 27, Größe: 522 m²

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.01.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert: lfd. Nr. 1: 90.000,00 EUR
lfd. Nr. 2: 90.000,00 EUR
Gesamtverkehrswert: 180.000,00 EUR

Lage: Dr.-Georg-Hergesell-Straße 27, 15890 Eisenhüttenstadt
Bebauung: Wohnhaus mit Doppelgarage
Geschäfts-Nr.: 3 K 3/20

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 19. August 2021, 11:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: eingetragen im Grundbuch von **Kagel Blatt 409** eingetragene Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 101, Größe: 305 qm Verkehrsfläche

Verkehrswert: 1.800,00 EUR

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 102, Größe: 1.595 qm, Wochenendhaus, Am Elsensee, 15537 Grünheide OT Kagel

Verkehrswert: 191.000,00 EUR

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 103, Größe: 1.573 qm, Wochenendhaus, Am Elsensee, 15537 Grünheide OT Kagel

Verkehrswert: 194.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.06.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 35/18

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

26 UR II 3/21

Aufgebot

Frau Heidi Christel Hohendorf, Platz der Republik 5, 15517 Fürstenwalde/Spree und Herr Gernot Puller, Kehr wiederstraße 13, 15517 Fürstenwalde/Spree haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Teilgrundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 16389166, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Berkenbrück, Blatt 782, in Abteilung III Nr. 1 b II eingetragene Teilgrundschuld zu 2.000,00 DM umgestellt auf 1.022,58 EUR, Teilbetrag der Grundschuld von 20.000,00 DM mit 15 % Jahreszinsen.

Eingetragene Berechtigte:

Gernot Puller, geb. am 15.04.1955 und Heidi Puller, geb. Hohendorf, geb. am 25.06.1962
-zu je 1/2 Anteil-

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 04.10.2021 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az: 26 UR II 3/21 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Fürstenwalde/Spree, 04.06.2021

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Folgender abhandengekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Frau Sabrina Adolph, Dienstaussweis-Nr. **211 989**, ausgestellt am 18. Januar 2018, gültig bis 31. Dezember 2027.

Ministerium der Finanzen und für Europa

Der abhandengekommene Dienstaussweis von **Frau Kathrin Haferland**, Dienstaussweis-Nr. **235**, ausgestellt am 08.06.2017, Gültigkeitsvermerk bis zum 07.06.2022, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.